

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 13. Mai 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 520) verlangen die Grossräte Josef Fasel und Michel Buchmann die Abklärung der Möglichkeit der Dezentralisierung von Arbeitsplätzen in der Kantonsverwaltung. Sie beziehen sich dabei auf die Probleme in Zusammenhang mit der zunehmenden Verkehrsdichte insbesondere in den Ballungszentren. Mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit neuen Arbeitsmodellen sollte diese Dezentralisierung ihrer Ansicht nach kein Problem mehr sein.

Die Grossräte weisen ausserdem darauf hin, dass der Staatsrat gemäss Artikel 4 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) verpflichtet ist, die Dezentralisierung zu prüfen.

Sie fordern den Staatsrat somit auf, Auskunft darüber zu geben, was bis heute geschehen ist und wie es weitergehen wird.

Antwort des Staatsrates

Wie in der Botschaft des Staatsrats vom 8. Januar 2001 zum Gesetzesentwurf über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (TGR 2001 S. 1115 ff.) erwähnt, haben sich bereits zwei parlamentarische Vorstösse mit der Frage der geografischen Dezentralisierung von Arbeitsplätzen in der Kantonsverwaltung befasst, nämlich die Motion Michel Buchmann/Charly Haenni zur Einführung einer Gesetzesbestimmung über die Dezentralisierung der Kantonsverwaltung (TGR 1997 S. 837) und das Postulat Georges Godel zur Verteilung der Dienststellen des Staates auf die sieben Bezirke (TGR 1997 S. 1019).

In seiner für beide Vorstösse geltenden Antwort vom 10. Februar 1998 (TGR 1998 S. 159 ff.) versprach der Staatsrat, eine Studie über die gegenwärtige Verteilung der Dienststellen des Staates auf die sieben Bezirke durchzuführen und die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Verteilung zu prüfen, dies entweder im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen oder über einen anderen Weg. Der Grosse Rat erklärte die beiden Vorstösse am 13. Februar 1998 erheblich (TGR 1998 S. 231 f.) und genehmigte die Umwandlung in ein Postulat. Dieses Geschäft war in erster Linie von der damaligen Direktion des Innern und der Landwirtschaft behandelt worden, die sich in der Folge weiter um dieses Dossier kümmerte.

Die von den Grossräten angesprochene Problematik wurde zunächst einmal im Rahmen des SVOG-Entwurfs geprüft, was dazu führte, dass der Grosse Rat eine spezielle Vorschrift über die geografische Dezentralisierung beschloss, die in Artikel 4 Abs. 1 Bst. f SVOG verankert ist:

Art. 4 Leitung der Kantonsverwaltung

¹ *Mit Hilfe moderner Organisations- und Führungsinstrumente, die er regelmässig aktualisieren lässt, leitet der Staatsrat die Kantonsverwaltung, indem er insbesondere:*

...

f) bei jeder Änderung und jedem Umzug von Teilen der Verwaltung die Zweckmässigkeit einer geografischen Dezentralisierung prüft.

Der Gesetzgeber wollte also keine grundsätzliche geografische Dezentralisierung ohne vorherige Prüfung der Zweckmässigkeit. Die Rechtsgrundlage verlangt nur bei Änderung

oder Umzug von Teilen der Verwaltung eine Prüfung. Diese Bestimmung entspricht also den vorerwähnten parlamentarischen Vorstössen, will aber keine systematische und gesamthafte Dezentralisierungsprüfung für die ganze Kantonsverwaltung. Für eine Gesamtabklärung wären nämlich verschiedene Schlüsselfaktoren zu berücksichtigen: Zugänglichkeit der Leistungen für die Bürger/innen, Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des Verwaltungsbetriebs, organisatorische und betriebliche Aspekte (insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Arbeitsplätze, die Folgen für den Informationsfluss und die interne Kommunikation, die Aktenverwaltung usw.), Einfluss der neuen Arbeitsmethoden (Tearbeit) auf die Arbeitsbedingungen (insbesondere die sozialen Aspekte, die Arbeitsmotivation, Qualitätskontrolle sowie die rechtlichen Aspekte), finanzielle Auswirkungen der Auslagerung und Dezentralisierung (insbesondere was Räumlichkeiten und Informatik betrifft), technische Möglichkeiten der Datenfernübertragung und diesbezügliche Risiken, ökologische Aspekte (insbesondere Pendlerverkehr und dessen Einfluss auf das allgemeine Verkehrsaufkommen), wirtschaftliche Entwicklung der Regionen, EDV-Sicherheit, Entwicklung des guchet virtuel, territoriale Gliederung des Kantons usw.

Bis jetzt hat der Staatsrat noch keine wie in Artikel 4 Abs. 1 Bst. f SVOG vorgesehene Prüfung eingeleitet. Die Bedingungen dieser Gesetzesbestimmung sind nämlich seit Inkrafttreten des SVOG noch nie erfüllt gewesen. Der Staatsrat hat auch keine Gesamtabklärung für die ganze Kantonsverwaltung eingeleitet, und zwar aus den folgenden Gründen:

- a) Eine Gesamtabklärung gehört nicht zu den Prioritäten des aktuellen Regierungsprogramms. Bei einer Zweckmässigkeitsprüfung für die Dezentralisierung der Kantonsverwaltung müssen nämlich alle Direktionen und Dienststellen des Staates mit einbezogen werden, wie im Projekt, das beim Bund durchgeführt wurde und dessen Ergebnisse im Jahr 2003 veröffentlicht wurden («Dezentralisierungsbericht», interdepartementale Arbeitsgruppe «Dezentralisierung», Bern, November 2003). Unter den die Kantonsverwaltung als Ganze betreffenden Projekten hat der Staatsrat dem Projekt «ASL» (Leistungsanalyse) Priorität eingeräumt. Es könnte nicht gleichzeitig noch eine weitere – zudem sehr komplexe - Studie über die Dezentralisierung von den gleichen Instanzen durchgeführt werden. Die Ergebnisse des «ASL»-Projekts könnten hingegen als wertvolle Informationsgrundlage über die Zweckmässigkeit der Dezentralisierung von Leistungen und/oder Organisationseinheiten und/oder Arbeitsplätzen dienen. Die Leistungsanalyse wird genaue Informationen über die erbrachten Dienstleistungen und die Leistungsempfänger/innen liefern, was die Evaluierung der Fragen in Zusammenhang mit einer allfälligen Dezentralisierung vereinfachen wird.
- b) Eine Studie in Zusammenhang mit der geografischen Dezentralisierung ist im Rahmen der Umsetzung der freiburgischen Kantonsverfassung im Gange. Der Staatsrat hat nämlich grünes Licht für ein Projekt gegeben, das die Überprüfung der territorialen Strukturen in Anwendung der Artikel 95 Abs. 3, 134 Abs. 4 und 136 KV betrifft. Darin werden im Hinblick auf eine allfällige Reorganisation des Kantonsgebiets grösstenteils die gleichen Kriterien der Zweckmässigkeit einer Dezentralisierung analysiert wie schon erwähnt. In dieser Studie werden die Aufgaben des Staates analysiert, insbesondere die Aufgaben der Oberämter, unter Berücksichtigung der Gemeindeaufgaben auf regionaler Ebene oder auf Ebene der Agglomerationen.

Aus diesen Gründen kann dem Grossen Rat im Falle der Annahme dieses Postulats nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ein Bericht vorgelegt werden. Der Staatsrat wird jedoch in den nächsten Jahren entweder im Rahmen des Vollzugs von Artikel 4 SVOG oder im Rahmen der Umsetzung der Verfassung Studien zu dem im Postulat ausgeführten Thema durchführen müssen. Das Ergebnis dieser Studien wird dem Grossen Rat dann in Form eines Berichts unterbreitet, gegebenenfalls zusammen mit Gesetzesänderungsentwürfen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen somit, dieses Postulat abzulehnen.

Freiburg, den 13. September 2005